

Satzung des Schulverbandes Norddörfer

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Juli 2007 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Norddörfer erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

(1) Die Gemeinden Kampen (Sylt) und Wenningstedt-Braderup (Sylt) und List auf Sylt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

„Schulverband Norddörfer“.

Er hat seinen Sitz in Wenningstedt-Braderup (Sylt).

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift:

Schulverband Norddörfer, Kreis Nordfriesland.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ und §§ 52–61 SchulG)

Der Zweckverband ist Schulträger der Grundschule in Wenningstedt-Braderup (Sylt) für die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden.

§ 4 Organe (zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung (zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsver-

sammlung und zwar:

Gemeinde Kampen (Sylt)	- 1 Vertreterin oder Vertreter
Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)	- 2 Vertreterinnen oder Vertreter
Gemeinde List auf Sylt	- 2 Vertreterinnen oder Vertreter

- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung, unter Leitung des ältesten Mitgliedes, aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der/des Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Für sie oder ihn und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 5 (6), 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
- die Vergabe von Aufträgen über laufende Leistungen und Lieferungen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes,
 - Vergabe von Aufträgen bis zum Wert von 2.500 €,
 - Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist,
 - Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, sofern daraus keine Verpflichtungen für den Schulverband entstehen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Als ständiger Ausschuss wird zur Prüfung der Jahresrechnung der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung, gebildet.
- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an einer Ausschusssitzung teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9**Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf ihre gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11**Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 (4), 19a GkZ)

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Landschaft Sylt wahrgenommen.

§ 12**Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinerechts entsprechend.

§ 13**Deckung des Finanzbedarfs**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage bestimmt sich nach § 56 (2) SchulG, mit der Abweichung, dass die im jeweiligen Haushaltsjahr von den Mitgliedern entsandten Schülerzahlen der Berechnung zugrunde gelegt werden. Die Schulbaulasten werden unabhängig von der Schülerzahl zu je der Hälfte auf die Verbandsmitglieder Kampen (Sylt) und Wenningstedt-Braderup (Sylt) verteilt. Im Zweifelsfall soll sich eine Entscheidung an der Frage orientieren, ob durch die Maßnahme ein Vorteil im Falle einer Veräußerung entsteht.

§ 14 Schulkostenbeiträge

Schulkostenbeiträge tragen die Verbandsmitglieder für die aus Ihren Gemeinden kommenden Schülerinnen und Schüler selbst. Eine Kostenübernahme durch den Verband findet nicht statt.

§ 15 Schülerbeförderungskosten

Schülerbeförderungskosten tragen die Verbandsmitglieder für die von ihnen entsandten Schülerinnen und Schüler selbst. Eine Kostenübernahme durch den Verband findet nicht statt.

§ 16 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

§ 17 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 18 Änderung der Verbandsatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 13 und 20 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 19 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: §§ 121 ff. LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17, 17a GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ)

Die Abwicklung der Arbeits- und Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes Norddörfer werden durch Abdruck in der „Sylter Rundschau“, Westerland, bekannt gemacht. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages der „Sylter Rundschau“ bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08. Juli 2003 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 13.08.2007, Az.: 120.11/3151, erteilt.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 18. Juli 2007



**Schulverband
Norddörper**

Carl Heinrich Schmidt
Carl Heinrich Schmidt
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird hiermit, gemäß § 20 Abs.1 der Satzung, durch einmaligen Abdruck in der „Sylter Rundschau“ bekannt gemacht.

Sylt-Ost, den 18. Juli 2007



AMT LANDSCHAFT SYLT
-Der Amtsvorsteher-
Im Auftrage

Sabine Bohnhoff-Luber
Sabine Bohnhoff-Luber (VA)